

Papageienschutz-Centrum

Bremen e. V.

Satzung



Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 – Der Zweck des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.
- § 3 – Die Tätigkeit des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.
- § 4 – Betrieb von Fluggehegen
- § 5 – Die Mitgliedschaft
- § 6 – Kündigung der Mitgliedschaft
- § 7 – Ausschluss von Mitgliedern
- § 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 – Mitgliedsbeiträge
- § 10 – Verwendung der Einnahmen
- § 11 – Die Organe des Vereins
- § 12 – Der Vorstand
- § 13 – Die Zuständigkeit des Vorstandes
- § 14 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 15 – Die Beschlussfassung des Vorstandes
- § 16 – Rechnungsprüfung
- § 17 – Die Mitgliederversammlung
- § 18 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 19 – Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 20 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 21 – Satzungsänderungen
- § 22 – Haftung des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.
- § 23 – Die Auflösung des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.
- § 24 – Vereinsvermögen

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Papageienschutz-Centrum Bremen‘.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz ‚eingetragener Verein‘ in der abgekürzten Form ‚e. V.‘
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Der Zweck des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.

1. Das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. ist der Tierschutz in der Beschränkung auf den Schutz der Tiere, die in der biologischen Taxonomie unter die Ordnung ‚psittaciformes‘ (Papageien) subsumiert sind.
 - a) Da es Papageien in der Gefangenschaft verwehrt ist, ihren natürlichen Bedürfnissen und Verhaltensweisen gemäß zu leben, sind sie stets der Gefahr erheblicher Schädigungen ausgesetzt. Aus diesem Grund verfolgt das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. im Rahmen seiner Zwecksetzung das Ziel, zu einer Beendigung der Papageienhaltung beizutragen. Leitend für das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. ist die Ablehnung
 - jeder Form der Papageienhaltung,
 - jeder Form der Zucht von Papageien,
 - des Einfangens von wildlebenden Papageien in ihren natürlichen Lebensräumen,
 - jeder Form der Vermarktung von Papageien.
 - b) Für Papageien, die noch in Gefangenschaft gehalten werden, fordert das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. Lebensbedingungen, die sich an den natürlichen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Papageien orientieren.
 - c) Zum Schutz wildlebender Papageien setzt sich das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. für den Erhalt ihrer natürlichen Lebensräume ein.

§ 3 – Die Tätigkeit des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliche Aufklärung über
 - die natürlichen Lebensräume, die natürlichen Lebensweisen und die natürlichen Bedürfnisse und Verhaltensweisen der verschiedenen Papageienarten,
 - die Schädigungen, die sich bei Papageien infolge ihrer Gefangenschaft einstellen können,
 - die Notwendigkeit und Gestaltung naturnaher Lebensbedingungen für Papageien in der Gefangenschaft.
2. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. karitative Maßnahmen des Tierschutzes für notleidende Papageien ergreifen. Insbesondere kann das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. Fluggehege zur Unterbringung schutzbedürftiger Papageien betreiben.
 - a) In Fluggehegen des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. werden ausschließlich Papageien aufgenommen,
 - die der Gefahr massiver Schädigungen ausgesetzt sind bzw. derartige Schädigungen erleiden oder erlitten haben,

- die von Behörden beschlagnahmt worden sind, weil die Halter bzw. Halterinnen der Papageien gegen Gesetze und Verordnungen zum Tier- und Artenschutz verstoßen haben.
- b) Mit der Aufnahme der Papageien in Fluggehegen des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. gehen die betroffenen Papageien in das Eigentum des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. über. Das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. verpflichtet sich, die aufgenommenen Papageien bis an ihr Lebensende in Fluggehegen des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. zu belassen und ihnen naturnahe Lebensbedingungen bereit zu stellen.
3. Um die Öffentlichkeit
- über die Schädigungen, die Papageien infolge ihrer Gefangenschaft, insbesondere als Haustiere, erleiden können,
 - über die Notwendigkeit und Gestaltung naturnaher Lebensbedingungen für Papageien in der Gefangenschaft
- auch durch lebendige Anschauung und konkrete Praxis aufzuklären, können Fluggehege des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. für Besucher zugänglich gemacht werden. Hierdurch darf das Wohl und der Lebensrhythmus der im Fluggehege lebenden Papageien nicht beeinträchtigt werden.
4. In der Verfolgung seines Zweckes kooperiert das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. mit anderen Natur-, Arten- und Tierschutzvereinen.

§ 4 – Betrieb von Fluggehegen

1. Der Betrieb der Fluggehege des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen für den Betrieb der Fluggehege vorliegen und ihre Bestimmungen erfüllt werden.
2. Die Fluggehege sind zum Wohle der darin lebenden Papageien grundsätzlich als naturnahe Lebensräume auszugestalten, die den natürlichen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Papageien Rechnung tragen, deren Gestaltung aber auch die erlittenen Schädigungen der darin lebenden Papageien zu berücksichtigen hat. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass
 - in Fluggehegen eine Belegungsdichte von einem flugfähigen Papagei pro 8 qm Grundfläche nicht überschritten wird, so dass die Papageien
 - ausreichend Platz und Begegnungsmöglichkeiten vorfinden, um Paare und Gruppen als natürliche Formen ihres sozialen Zusammenlebens bilden zu können,
 - ausreichende Flugmöglichkeiten als Einzeltiere und im Schwarm haben,
 - ausreichend Platz für eine konfliktfreie Revierbildung und eine ausreichende Anzahl von Nisthöhlen vorfinden,
 - die Papageien
 - eine ihren Bedürfnissen und Verhaltensweisen angemessene Vegetation in ausreichendem Maße vorfinden,
 - die für ihre Gesundheit notwendigen klimatischen Bedingungen vorfinden.
3. Die im Fluggehege lebenden Papageien sind getrennt nach Arten bzw. nach natürlichen Siedlungsgebieten unterzubringen. Weitere Trennungen innerhalb der nach Arten bzw. innerhalb der nach natürlichen Siedlungsgebieten getrennt untergebrachten Papageiengruppen sollten nur vorgenommen werden, wenn es zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen der betroffenen Papageien notwendig ist.
4. Einzel- und Paarhaltung ist nur für kranke Papageien und nur für die Dauer der Krankheit statthaft.

§ 5 – Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Der Antrag zur Aufnahme in das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. muss schriftlich erfolgen.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 – Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Sobald dem Vorstand die schriftliche Kündigung vorliegt, erlischt die Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bereits gezahlte Jahresmitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 – Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss aus dem Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. verstößt.
2. Über den Ausschluss aufgrund eines Verstoßes gegen die Satzung des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist wirksam, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmt.
3. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der Mitgliederversammlung zu verlesen, die über den Ausschluss zu entscheiden hat.
4. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. erlischt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat. In der zweiten Mahnung muss ein Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten sein.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser ist jährlich im Voraus am ersten Werktag des Jahres fällig.
2. Über die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Verwendung der Einnahmen

1. Das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.. Sie leisten ihre Arbeit im Verein und in den Organen des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 – Die Organe des Vereins

Die Organe des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung, die den Vorstand zu wählen hat.

§ 13 – Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. und führt seine Geschäfte. Er trifft dabei alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Konzeption und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Konzeption und Organisation karitativer Maßnahmen des Tierschutzes für Papageien
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - d) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - f) Buchführung, Vermögensverwaltung und Jahresabrechnung
 - g) Erstellung eines schriftlichen Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins
 - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - i) Beschlussfassungen über Aufnahmeanträge
 - j) Datenschutz
2. Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes
 - a) eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n, wenn dem Vorstand drei Vorstandsmitglieder angehören,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende, wenn dem Vorstand mehr als drei Vorstandsmitglieder angehören.
3. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Zuständigkeiten des Vorstandes auf die Vorstandsmitglieder.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r, sind berechtigt, das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
5. Der Vorstand kann Mitglieder des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V., die dem Vorstand nicht angehören, im Rahmen der Zuständigkeiten des Vorstandes zur Durchführung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.
6. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. eine hauptamtliche Geschäftsführerin / einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.
7. Der Vorstand kann zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und zur Durchführung karitativer Maßnahmen des Tierschutzes für Papageien hauptamtliches Personal einstellen.

§ 14 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Im Fall des Rücktrittes einzelner Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der satzungsgemäßen Amtsdauer des Vorstandes führt der noch im Amt verbliebene restliche Vorstand die laufenden Geschäfte des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. kommissarisch weiter bis von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder Nachfolgerinnen / Nachfolger gewählt worden sind. Der kommissarisch amtierende restliche Vorstand ist beschlussfähig. Er hat die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Wahl innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.
5. Im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes vor Ablauf der satzungsgemäßen Amtsdauer des Vorstandes führt der zurückgetretene Vorstand die laufenden Geschäfte des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. kommissarisch weiter bis von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der kommissarisch amtierende Vorstand ist beschlussfähig. Er hat die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Wahl innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.
6. Wird dem Vorstand von der Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert, muss der Vorstand zum Zweck seiner Entlastung innerhalb einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird dem Vorstand von der außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut die Entlastung verweigert, muss von der außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 15 – Die Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse
 - a. in Vorstandssitzungen, die
 - durch die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes zustande kommen,
 - durch die Zusammenschaltung der Mitglieder des Vorstandes über Medien elektronischer Kommunikation zustande kommen,
 - b. durch schriftliche Stimmabgaben der Mitglieder des Vorstandes per Brief, Fax oder Email.
2. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Bei Beschlussfassungen durch die schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder des Vorstandes sind von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden Fristen für die Stimmabgabe festzusetzen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r, an der Beschlussfassung mitwirken.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung auf der folgenden Vorstandssitzung bzw. durch eine erneute schriftliche Stimmabgabe wiederholt werden. Wenn erneut Stimmgleichheit eintritt, dann entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Bei Beschlussfassungen durch die schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder des Vorstandes sind die Stimmen ungültig, wenn sie nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist bei dem/der Vorsitzenden, oder bei seiner/ihrer Verhinderung bei einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden eingehen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 – Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gem. § 17 Abs. 2 d) gewählten Rechnungsprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 – Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

§ 18 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Bis zum 31.05. eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 19 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen,
 - a) wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für nötig erachtet,
 - b) wenn der Vorstand sie gemäß der Satzung einberufen muss.
2. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §17, §18 Abs. 2 entsprechend.

§ 20 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden geleitet, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Ausgenommen von der in Abs. 3 getroffenen Regelung sind Beschlüsse über die Auflösung des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.. Die Auflösung des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. erfordert eine Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V..
5. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim.
6. Bei Wahlen gilt die Kandidatin / der Kandidat als gewählt, die/der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist zwischen den Kandidatinnen / Kandidaten, welche die höchste Stimmzahl auf sich vereinigen, eine Stimmengleichheit gegeben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.
7. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 21– Satzungsänderungen

Unzulässig sind Satzungsänderungen, die

- die Gemeinnützigkeit des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. ,
- den in § 2 festgelegten Zweck des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. ,
- die in § 4 Abs. 2 bis Abs.4 getroffenen Festlegungen zum Betrieb von Fluggehegen

aufheben.

§ 22 – Haftung des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.

Das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. haftet für seine Organe. Die Haftung beschränkt sich auf Fälle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns.

§ 23 – Die Auflösung des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V.

1. Das Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 20 Abs. 4 aufgelöst werden.
2. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

§ 24 – Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Papageienschutz-Centrum Bremen e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Papageienschutz-Centrums Bremen e. V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens gemäß § 24 Abs.1 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.